

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Volksrepublik China

in Kraft gesetzt durch den Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 91

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Volksrepublik China wurde auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 20. August 2021 verabschiedet und wird hiermit zum 1. November 2021 verkündet.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
8. August 2021

Inhaltsübersicht

Kapitel I Allgemeiner Teil

Kapitel II Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2 Verarbeitungsregeln für sensible personenbezogene Daten

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch staatliche Organe

Kapitel III Regeln für die grenzüberschreitende Lieferung personenbezogener Daten

Kapitel IV Rechte der Einzelpersonen

Kapitel V Pflichten der Verarbeiter personenbezogener Daten

Kapitel VI Aufsichtsbehörden

Kapitel VII Haftung und Sanktionen

8. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

Kapitel I Allgemeiner Teil

§ 1 Um die informationellen Rechte und Interessen Einzelpersonen zu schützen, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln und die rationelle Verwendung personenbezogener Daten zu fördern, wird dieses Gesetz in Übereinstimmung mit der Verfassung formuliert.

§ 2 Die personenbezogenen Daten natürlicher Personen sind gesetzlich geschützt. Keine Organisation oder Einzelperson darf die informationellen Rechte und Interessen natürlicher Personen verletzen.

§ 3 Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen innerhalb der Volksrepublik China.

Dieses Gesetz gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China befinden, außerhalb der Volksrepublik China unter folgenden Umständen:

- (1) Zum Zwecke der Bereitstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen für natürliche Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China befinden;
- (2) Analyse und Bewertung des Verhaltens natürlicher Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China befinden;
- (3) Sonstige durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften bestimmte Umstände.

§ 4 Personenbezogene Daten sind alle elektronisch oder auf andere Weise erfassten Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Ausgenommen sind anonymisierte Informationen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Bearbeitung, Übermittlung, Lieferung, Offenlegung, Löschung etc. von personenbezogenen Daten.

§ 5 Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Fairness, Notwendigkeit und Treu und Glauben erfolgen. Man darf personenbezogene Daten nicht durch irreführende, betrügerische, erzwungene oder andere Methoden verarbeiten.

§ 6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll einen klaren und angemessenen Zweck haben und in direktem Zusammenhang mit dem Verarbeitungszweck stehen. Dabei ist eine Methode anzuwenden, die die Rechte und Interessen der Einzelperson am wenigsten beeinträchtigt.

Die Erhebung personenbezogener Daten ist auf das für die Verarbeitungszwecke erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermäßig erhoben werden.

§ 7 Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll nach den Grundsätzen der Offenheit und Transparenz erfolgen. Man muss die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten offenlegen und den Zweck, die Methode sowie den Umfang der Verarbeitung angeben.

§ 8 Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll die Qualität der Daten sicherstellen. Beeinträchtigungen der Rechte und Interessen der Einzelperson aufgrund unrichtiger und unvollständiger personenbezogener Daten sind zu vermeiden.

§9 Der Verarbeiter ist für seine Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten verantwortlich und soll die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

§ 10 Keine Organisation oder Einzelperson darf die personenbezogenen Daten anderer rechtswidrig erheben, verwenden, bearbeiten oder übermitteln. Keine Organisation oder Einzelperson darf die personenbezogenen Daten anderer rechtswidrig kaufen oder verkaufen, liefern oder offenlegen; Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die nationale Sicherheit oder öffentliches Interesse gefährdet, ist verboten.

§ 11 Der Staat richtet ein Schutzsystem für personenbezogene Daten ein, verhindert und bestraft die die Rechte und Interessen der Einzelperson verletzenden Handlungen, stärkt die Aufklärung über den Schutz personenbezogener Daten und fördert die Bildung eines guten Umfelds für die Beteiligung der Regierung, Unternehmen, relevanter sozialen Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 12 Der Staat beteiligt sich aktiv an der Formulierung internationaler Regeln zum Schutz personenbezogener Daten, fördert den internationalen Austausch und die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten und fördert die gegenseitige Anerkennung von Regeln und Standards zum Schutz personenbezogener Daten mit anderen Ländern, Regionen und internationalen Organisationen.

Kapitel II Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§13 Der Verarbeiter personenbezogener Daten kann personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (1) die Einzelperson eingewilligt hat;
- (2) es für den Abschluss und die Erfüllung eines Vertrags, an dem eine Einzelperson beteiligt ist, oder für die Durchführung des Personalmanagements gemäß den gesetzlich festgelegten Arbeitsordnungen und dem Tarifvertrag, erforderlich ist;
- (3) es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist;
- (4) es erforderlich ist, auf Notfälle der öffentlichen Gesundheit zu reagieren oder im Notfall Leben, Gesundheit und Eigentum natürlicher Personen zu schützen;
- (5) die Verarbeitung personenbezogener Daten in angemessenem Umfang zur Durchführung von Nachrichtenberichten oder Überwachung der öffentlichen Meinung im öffentlichen Interesse erfolgt;
- (6) die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von Einzelpersonen selbst

offengelegt wurden oder auf sonstiger Weise rechtmäßig offengelegt wurden, in angemessenem Umfang gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt;

(7) sonstige durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften bestimmte Umstände.

Wenn gemäß anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einwilligung der Einzelperson einzuholen ist, ist unter den in den Ziffern 2 bis 7 des vorstehenden Absatzes genannten Umständen keine Einwilligung erforderlich.

§ 14 Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Einwilligung der Einzelperson, so muss die Einzelperson informiert, freiwillig und eindeutig einwilligen. Soweit Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorsehen, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine individuelle Einwilligung oder eine schriftliche Einwilligung erforderlich ist, sind die Bestimmungen einzuhalten.

Wenn der Verarbeitungszweck, die Verarbeitungsmethode und die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten geändert werden, muss die Einwilligung der Einzelperson erneut eingeholt werden.

§ 15 Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Einwilligung der Einzelperson, hat die Person das Recht, seine Einwilligung zu widerrufen. Der Verarbeiter personenbezogener Daten hat ihm eine bequeme Möglichkeit anzubieten, die Einwilligung zu widerrufen.

Der Widerruf der Einwilligung einer Person berührt nicht die Wirksamkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der Einwilligung der Person vor dem Widerruf durchgeführt wurden.

§ 16 Der Verarbeiter personenbezogener Daten darf die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen nicht mit der Begründung verweigern, dass Personen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind oder ihre Einwilligung widerrufen, es sei denn, die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen erforderlich.

§ 17 Vor der Verarbeitung personenbezogener Daten sollen Verarbeiter auf wahrheitsgetreuer, genauer und vollständiger Weise sowie mit klarer und leicht verständlicher Sprache über die folgenden Angelegenheiten informieren:

- (1) Name und Kontaktinformationen des Verarbeiters;
- (2) Zweck und Methode der Verarbeitung, Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfrist;
- (3) Methoden und Verfahren für Einzelpersonen, ihre Rechte gemäß diesem Gesetz auszuüben;
- (4) Sonstige Angelegenheiten, die durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften

mitgeteilt werden sollen.

Bei einer Änderung der im vorstehenden Absatz genannten Angelegenheiten wird der Einzelperson der geänderte Teil mitgeteilt.

Wenn der Verarbeiter personenbezogener Daten die Einzelperson über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten informiert, indem er Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten formuliert, sind die Verarbeitungsregeln zu veröffentlichen und diese müssen für die Einsichtnahme und Speicherung geeignet sein.

§ 18 Der Verarbeiter personenbezogener Daten muss die Einzelperson nicht über die im ersten Absatz des vorstehenden Artikels genannten Angelegenheiten informieren, wenn Umstände vorliegen, in denen Gesetze und Verwaltungsvorschriften die Vertraulichkeit erfordern oder keine Benachrichtigung vorschreiben.

Ist es in einem Notfall nicht möglich, natürliche Personen rechtzeitig zu benachrichtigen, um das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit von Eigentum natürlicher Personen zu schützen, muss der Verarbeiter die Einzelperson unverzüglich benachrichtigen, nachdem der Notfall beseitigt wurde.

§ 19 Sofern Gesetze und Verwaltungsvorschriften nichts anderes vorsehen, beträgt die Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten die kürzeste Zeit, die zur Erreichung des Verarbeitungszwecks erforderlich ist.

§ 20 Wenn zwei oder mehr Verarbeiter gemeinsam den Zweck und die Methode der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen, sollen sie ihre jeweiligen Rechte und Pflichten vereinbaren. Diese Vereinbarung berührt jedoch nicht die in diesem Gesetz geregelten Rechte der Einzelperson gegenüber einen der Verarbeiter.

Wenn Verarbeiter gemeinsam personenbezogene Daten verarbeiten und dabei Rechte und Interessen der betroffenen Person verletzen, haften sie gesamtschuldnerisch für den Schaden.

§ 21 Wenn der Verarbeiter einem Auftragnehmer die Verarbeitung personenbezogener Daten anvertraut, soll er mit dem Auftragnehmer über die Angelegenheiten wie den Zweck, die Frist, die Methode der Verarbeitung und die Arten der personenbezogenen Daten, die Schutzmaßnahmen sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien abstimmen. Der Verarbeiter soll die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer überwachen.

Der Auftragnehmer soll personenbezogene Daten vertragsgemäß verarbeiten. Die Verarbeitung über den vereinbarten Zweck und Methode der Verarbeitung hinaus ist verboten. Wenn der Auftrag nicht wirksam, ungültig, widerrufen oder beendet ist, soll der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten an den Verarbeiter zurückgeben oder

löschen.

Ohne Zustimmung des Verarbeiters darf der Auftragnehmer die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht an andere delegieren.

§ 22 Wenn ein Verarbeiter aufgrund einer Fusion, Spaltung, Auflösung oder Insolvenz usw. personenbezogene Daten übermitteln muss, soll er der Einzelperson den Namen und die Kontaktinformationen des Empfängers mitteilen. Der Empfänger soll weiterhin die Pflichten des Verarbeiters personenbezogener Daten erfüllen. Ändert der Empfänger den ursprünglichen Verarbeitungszweck oder die Verarbeitungsmethode, muss er die Einwilligung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erneut einholen.

§ 23 Wenn ein Verarbeiter einem anderen Verarbeiter personenbezogene Daten liefert, muss er die betroffene Person über den Namen die Kontaktinformationen des Empfängers, den Verarbeitungszweck, die Verarbeitungsmethode und die Art der personenbezogenen Daten informieren. Die individuelle Einwilligung ist einzuholen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Empfänger soll entsprechend dem oben genannten Verarbeitungszweck, der Verarbeitungsmethode und der Art der personenbezogenen Daten erfolgen. Ändert der Empfänger den ursprünglichen Verarbeitungszweck oder die Verarbeitungsmethode, muss er die Einwilligung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erneut einholen.

§ 24 Wenn ein Verarbeiter personenbezogene Daten verwendet, um automatisierte Entscheidungen zu treffen, muss er die Transparenz der Entscheidungsfindung sowie die Fairness und Unparteilichkeit der Ergebnisse gewährleisten und darf der Einzelperson keine unangemessene unterschiedliche Behandlung in Bezug auf Transaktionspreise und andere Transaktionsbedingungen auferlegen.

Bei der Informationsweitergabe und kommerziellem Marketing an Einzelpersonen durch automatisierte Entscheidungsfindung sind entweder Optionen zu bieten, die nicht spezifisch aufgrund ihrer persönlichen Merkmale geschaffen sind, oder sind der Einzelperson bequeme Möglichkeiten zu bieten, dies abzulehnen.

Werden Entscheidungen durch automatisierte Entscheidungsfindungsmethoden getroffen, die sich erheblich auf Rechte und Interessen der Einzelperson auswirken, haben Einzelpersonen das Recht, von den Verarbeitern Erklärungen zu verlangen. Die Einzelperson hat auch das Recht, zu verweigern, dass solche Entscheidungen nur durch automatisierte Entscheidungsfindungsmethoden getroffen werden.

§ 25 Verarbeiter dürfen die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht veröffentlichen, es sei denn, dass individueller Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

§ 26 Die Installation von Bilderfassungs- und Personenidentifizierungsgeräten an

öffentlichen Orten muss erforderlich sein, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Dabei sind die einschlägigen nationalen Vorschriften einzuhalten und auffällige Erinnerungen einzurichten. Die gesammelten Bilder und Identifikationsinformationen der Einzelpersonen dürfen nur zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, es sei denn, dass individuelle Einwilligung der Einzelpersonen vorliegt.

§ 27 Verarbeiter können personenbezogene Daten, die von einer Einzelperson selbst offengelegt wurden oder auf sonstiger Weise rechtmäßig offengelegt wurden, in angemessenem Umfang verarbeiten, es sei denn, die Einzelperson weigert sich ausdrücklich. Wenn Verarbeiter offengelegte personenbezogene Daten verarbeiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Einzelperson haben, sind die Einwilligung der Einzelperson gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuholen.

Abschnitt 2 Verarbeitungsregeln für sensible personenbezogene Daten

§ 28 Sensible personenbezogene Daten sind personenbezogene Daten, die bei einer Preisgabe oder illegalen Verwendung leicht zu einer Verletzung der persönlichen Würde natürlicher Personen oder zur Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen und Eigentum führen können. Sensible personenbezogene Daten sind zum Beispiel biometrische Daten, religiöse Überzeugungen, spezifische Identitäten, medizinische Gesundheit, Finanzkonten, Aufenthaltsorte und andere Informationen sowie die personenbezogenen Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren.

Verarbeiter dürfen sensible personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn sie einen bestimmten Zweck und eine ausreichende Notwendigkeit haben, und strenge Schutzmaßnahmen ergreifen.

§ 29 Die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten bedarf der individuellen Einwilligung der Einzelperson. Wenn Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorsehen, dass die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten eine schriftliche Einwilligung einzuholen ist, gehen die einschlägigen Bestimmungen vor.

§ 30 Bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten muss der Verarbeiter die Einzelperson zusätzlich zu den in § 17 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Angelegenheiten über die Notwendigkeit der Verarbeitung und die Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Einzelperson informieren, es sei denn, dass keine Benachrichtigung nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 31 Werden die personenbezogenen Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren verarbeitet, ist die Einwilligung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten des Minderjährigen einzuholen.

Werden die personenbezogenen Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren verarbeitet, muss der Verarbeiter besondere Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.

§ 32 Wenn Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorsehen, dass für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten entsprechende Verwaltungslizenzen eingeholt oder andere Beschränkungen vorgenommen werden müssen, gehen die einschlägigen Bestimmungen vor.

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch staatliche Organe

§ 33 Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen; Sofern in diesem Abschnitt besondere Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen dieses Abschnitts.

§ 34 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben sollen staatliche Stellen die durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Befugnisse sowie Verfahren einhalten und dürfen den Umfang und die Grenzen nicht überschreiten, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich sind.

§ 35 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben sollen staatliche Stellen die Benachrichtigungspflicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen; es sei denn, dass die in den in § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle vorliegen oder die Benachrichtigung die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch staatliche Stellen beeinträchtigen wird.

§ 36 Personenbezogene Daten, die von staatlichen Stellen verarbeitet werden, sollen im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China gespeichert werden; wenn es wirklich notwendig ist, sie ins Ausland zu liefern, soll eine Sicherheitsbewertung durchgeführt werden. Bei der Sicherheitsbewertung können Unterstützung und Hilfe durch die zuständigen Behörden erfordert werden.

§ 37 Verarbeiten Organisationen personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, die durch Gesetze und Verordnungen befugt sind, öffentliche Angelegenheiten zu verwalten, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch staatliche Stellen anzuwenden.

Kapitel III Regeln für die grenzüberschreitende Lieferung personenbezogener Daten

§ 38 Wenn ein Verarbeiter aus geschäftlichen Gründen personenbezogene Daten ins Ausland liefern muss, muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- (1) Bestehen der Sicherheitsbewertung, die von der nationalen Cyberspace-Verwaltung gemäß den Bestimmungen von § 40 dieses Gesetzes organisiert wird;
- (2) Durchführung einer Zertifizierung zum Schutz personenbezogener Daten durch eine Fachorganisation gemäß den Vorschriften der nationalen Cyberspace-Verwaltung;
- (3) Abschluss eines Vertrages mit dem ausländischen Empfänger gemäß dem von der nationalen Cyberspace-Verwaltung formulierten Mustervertrag, in dem die Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt sind;
- (4) Andere Bedingungen, die durch Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder die nationale Cyberspace-Verwaltung festgelegt sind.

Wenn die internationalen Verträge und Vereinbarungen, die die Volksrepublik China geschlossen hat oder an denen sie teilgenommen hat, Bestimmungen über die Bedingungen für die Lieferung personenbezogener Daten nach Ausland enthalten, können sie gemäß diesen Bestimmungen umgesetzt werden.

Verarbeiter sollen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ausländische Empfänger den in diesem Gesetz festgelegten Datenschutzstandards entspricht.

§ 39 Wenn ein Verarbeiter personenbezogene Daten ins Ausland liefert, muss er die Einzelperson über Namen und Kontaktinformationen des ausländischen Empfängers, Verarbeitungszweck, Verarbeitungsmethode, Arten personenbezogener Daten sowie Methoden und Verfahren zur Ausübung der in diesem Gesetz festgelegten Rechte informieren. Die individuelle Einwilligung der Einzelperson ist zu holen.

§ 40 Betreiber wichtiger Informationsinfrastrukturen und Verarbeiter, die personenbezogene Daten einer von der nationalen Cyberspace-Verwaltung vorgeschriebenen Anzahl verarbeiten, sollen personenbezogene Daten im Inland speichern, die im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China gesammelt und generiert wurden. Wenn es notwendig ist, sie ins Ausland zu liefern, muss es die von der nationalen Cyberspace-Verwaltung organisierte Sicherheitsprüfung bestehen; wenn nach Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und die Bestimmungen der nationale Cyberspace-Verwaltung die Sicherheitsprüfung nicht erforderlich ist, gelten diese Bestimmungen.

§ 41 Ersuchen ausländische Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden die Lieferung personenbezogener Daten, die im Land gespeichert sind, handeln die zuständige Behörde der Volksrepublik China in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, internationalen Verträgen und Abkommen, die Volksrepublik China geschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, oder in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Gegenseitigkeit. Ohne die Genehmigung der zuständigen Behörde der Volksrepublik China dürfen Verarbeiter keine im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China gespeicherte personenbezogene Daten an ausländische Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden liefern.

§ 42 Nehmen ausländische Organisationen oder Einzelpersonen an der Verarbeitung personenbezogener Daten teil, die die informationellen Rechte und Interessen der Bürger der Volksrepublik China verletzen oder die nationale Sicherheit und die öffentlichen Interessen der Volksrepublik China gefährden, kann die nationale Cyberspace-Verwaltung sie in die Liste der Beschränkungen oder Verbote für die Lieferung personenbezogener Daten setzen. Die nationale Cyberspace-Verwaltung soll in diesem Fall auch eine Ankündigung machen und Maßnahmen wie die Beschränkung oder das Verbot der Lieferung personenbezogener Daten ergreifen.

§ 43 Wenn ein Land oder eine Region im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten diskriminierende Maßnahmen wie Verbote oder Beschränkungen gegen die Volksrepublik China ergreift, kann die Volksrepublik China auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände entsprechende Maßnahmen gegen das Land oder die Region ergreifen.

Kapitel IV Rechte der betroffenen Personen

§ 44 Einzelpersonen haben das Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden und zu entscheiden. Sie haben auch das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch andere einzuschränken oder abzulehnen, sofern nicht durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 45 Einzelpersonen haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten einzusehen und zu kopieren, es sei denn, dass die in § 18 Absatz 1 und § 35 dieses Gesetzes genannten Umständen vorliegen.

Wenn eine Einzelperson die Einsicht oder das Kopieren ihrer personenbezogenen Daten anfordert, soll der Verarbeiter der personenbezogenen Daten diese unverzüglich zur Verfügung stellen.

Wenn eine Einzelperson die Übermittlung personenbezogener Daten an den von ihm benannten Verarbeiter beantragt und die von der nationalen Cyberspace-Verwaltung festgelegten Bedingungen erfüllt sind, muss der Verarbeiter die Mittel für die Übermittlung bereitstellen,

§ 46 Wenn eine Einzelperson feststellt, dass ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, hat sie das Recht, vom Verarbeiter der personenbezogenen Daten deren Berichtigung oder Ergänzung zu verlangen.

Wenn eine Einzelperson die Berichtigung oder Ergänzung ihrer personenbezogenen Daten verlangt, soll der Verarbeiter ihre personenbezogenen Daten überprüfen und unverzüglich Berichtigung oder Ergänzung vornehmen.

§ 47 In jeder der folgenden Situationen soll der Verarbeiter die Initiative ergreifen, personenbezogene Daten zu löschen; wenn der Verarbeiter personenbezogene Daten nicht gelöscht hat, hat die Einzelperson das Recht, die Löschung zu verlangen:

- (1) Der Verarbeitungszweck ist erreicht, kann nicht erreicht werden oder ist für die Erreichung des Verarbeitungszwecks nicht mehr erforderlich;
- (2) Der Verarbeiter personenbezogener Daten stellt die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen ein oder die Aufbewahrungsfrist ist abgelaufen;
- (3) Einzelpersonen widerrufen ihre Einwilligung;
- (4) Der Verarbeiter verstößt gegen Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Vereinbarungen bei Umgang mit personenbezogenen Daten;
- (5) Andere durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorgesehene Umstände.

Wenn die durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die Löschung personenbezogener Daten technisch schwierig zu verwirklichen ist, soll der Verarbeiter die Verarbeitung personenbezogener Daten außer der Speicherung und Ergreifung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einstellen.

§ 48 Einzelpersonen haben das Recht, von Verarbeitern zu verlangen, ihre Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erläutern.

§ 49 Im Falle des Todes einer natürlichen Person können ihre nahen Angehörigen in ihrem eigenen rechtlichen und legitimen Interesse das Recht auf Zugang, Vervielfältigung, Berichtigung und Löschung der relevanten personenbezogenen Daten des Verstorbenen gemäß diesem Kapitel ausüben, es sei denn, dass der Verstorbene zu seinen Lebzeiten einen anderen Plan hatte.

§ 50 Verarbeiter personenbezogener Daten müssen einen bequemen Mechanismus zur Annahme und Verarbeitung von Anträgen einrichten, damit Einzelpersonen ihre Rechte ausüben können. Wird der Antrag einer Einzelperson auf Ausübung ihrer Rechte abgelehnt, sind die Gründe zu erläutern.

Wenn ein Verarbeiter den Antrag einer Einzelperson auf Ausübung ihrer Rechte ablehnt, kann die Person gemäß dem Gesetz eine Klage bei einem Volksgericht einreichen.

§ 52 Verarbeiter sollen aufgrund dem Verarbeitungszweck, der Verarbeitungsmethode, der Art der personenbezogenen Daten, den Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Einzelperson sowie möglichen Sicherheitsrisiken folgenden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften entspricht. Verarbeiter sollen auch unbefugten Zugriff und Preisgabe, Manipulation und Verlust personenbezogener Daten verhindern:

- (1) Formulierung von internen Managementsystemen und Betriebsverfahren;
- (2) Einführung der klassifizierenden Verwaltung personenbezogener Daten;
- (3) Sicherheitstechnische Maßnahmen wie Verschlüsselung und De-Identifikation;
- (4) angemessene Festlegung der Befugnisse für die Verarbeitung personenbezogener Daten und regelmäßige Durchführung Sicherheitsschulungen für Praktiker;
- (5) Organisation der Umsetzung von Notfallplänen für Sicherheitsvorfälle personenbezogener Daten;
- (6) Sonstige durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Maßnahmen.

§ 53 Verarbeiter, die personenbezogene Daten der von der nationalen Cyberspace-Verwaltung vorgeschriebenen Anzahl verarbeiten, sollen eine für den Schutz personenbezogener Daten zuständige Person benennen, die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Durchsetzung der getroffenen Schutzmaßnahmen verantwortlich ist.

Verarbeiter sollen die Kontaktdaten der für den Schutz personenbezogener Daten Verantwortlichen offenlegen und den Namen, die Kontaktdaten der Verantwortlichen an die Behörde übermitteln, die die Aufgaben des Schutzes personenbezogener Daten wahrnimmt.

§ 54 Verarbeiter sollen die Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Einhaltung an Gesetze und Verwaltungsvorschriften regelmäßig durchführen.

§ 55 In jeder der folgenden Situationen soll der Verarbeiter personenbezogener Daten im Voraus eine Risikobewertung durchführen und die Umstände der Verarbeitung aufzeichnen:

- (1) Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten;
- (2) Verwendung personenbezogener Daten zur automatisierten Entscheidungsfindung;
- (3) Beauftragung der Verarbeitung personenbezogener Daten einem Dritten oder Lieferung und Offenlegung personenbezogener Daten an andere Verarbeiter;
- (4) Lieferung personenbezogener Daten ins Ausland;
- (5) Sonstige Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten, die erheblichen Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Einzelperson haben.

§ 56 Eine Risikobewertung soll folgende Inhalte umfassen:

- (1) Ob der Verarbeitungszweck und die Verarbeitungsmethode der personenbezogenen Daten rechtmäßig, ordnungsgemäß und erforderlich sind;
- (2) Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Einzelperson sowie Sicherheitsrisiken;
- (3) Ob die getroffenen Schutzmaßnahmen rechtmäßig, wirksam und mit der Gefahr vereinbar sind.

Der Bericht über die Risikobewertung und das Verarbeitungsprotokoll sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 57 Im Fall der Preisgabe, Manipulation und Verlust personenbezogener Daten soll der Verarbeiter personenbezogener Daten unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und die Behörde sowie Personen benachrichtigen, die die Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten erfüllen. Die Mitteilung soll folgende Inhalte haben:

- (1) Arten, Gründe und möglichen Schäden der Preisgabe, Manipulation und Verlust personenbezogener Daten, die aufgetreten sind oder auftreten können;
- (2) Abhilfemaßnahmen, die von Verarbeitern personenbezogener Daten ergriffen werden, und Maßnahmen, die Einzelpersonen ergreifen können, um den Schaden zu verringern;
- (3) Kontaktdaten des Verarbeiters.

Kann der Verarbeiter Maßnahmen ergreifen, um den durch Preisgabe, Manipulation oder Verlust personenbezogener Daten verursachten Schaden wirksam zu vermeiden, muss der Verarbeiter die Einzelpersonen nicht benachrichtigen. Glauben die Behörde, die die Aufgaben des Schutzes personenbezogener Daten wahrnimmt, dass sie Schaden verursachen kann, kann sie den Verarbeiter auffordern, die Einzelpersonen zu benachrichtigen.

§ 58 Verarbeiter personenbezogener Daten, die wichtige Dienste der Internetplattform bereitstellen, eine große Anzahl von Benutzern und komplexe Geschäftsarten haben, müssen die folgenden Verpflichtungen erfüllen:

- (1) ein Compliance-System zum Schutz personenbezogener Daten gemäß den nationalen Vorschriften und eine unabhängige Organisation errichten, die hauptsächlich aus externen Mitgliedern besteht, um den Schutz personenbezogener Daten zu überwachen;
- (2) die Grundsätze der Offenheit, Fairness und Gerechtigkeit befolgen, Plattformregeln formulieren und die Standards für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Produkt- oder Dienstleistungsanbieter auf der Plattform sowie deren Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten festlegen;
- (3) die Bereitstellung von Diensten durch Produkt- oder Dienstleistungsanbieter auf Plattformen einstellen, die personenbezogene Daten unter schwerwiegenden Verstößen gegen Gesetze und Verwaltungsvorschriften verarbeiten;
- (4) Berichte zur sozialen Verantwortung zum Schutz personenbezogener Daten regelmäßig veröffentlichen und soziale Aufsicht akzeptieren.

§ 59 Der Auftragnehmer, dem die Verarbeitung personenbezogener Daten anvertraut wird, soll in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und einschlägigen Gesetzen sowie Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten, und den Verarbeiter personenbezogener Daten bei der Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Verpflichtungen unterstützen.

Kapitel VI Aufsichtsbehörden

§ 60 Die nationale Cyberspace-Verwaltung ist für die Gesamtplanung und Koordinierung des Schutzes personenbezogener Daten und die damit verbundene Überwachung und Verwaltung verantwortlich. Die zuständigen Behörden des Staatsrates sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften für den Schutz der personenbezogenen Daten sowie für die Überwachung und Verwaltung zuständig.

Die Aufsichts- und Verantwortungen der zuständigen Behörden der lokalen Volksregierung auf oder über der Kreisebene in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften festgelegt.

Die in den vorstehenden beiden Absätzen genannten Behörden werden zusammenfassend als die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmenden Behörden bezeichnet,

§ 61 Behörden, die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmen, sollen die folgenden Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten erfüllen:

- (1) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zum Schutz personenbezogener Daten, Anleitung und Überwachung von Verarbeitern bei der Durchführung der Arbeit zum Schutz personenbezogener Daten;
- (2) Annahme und Bearbeitung von Beschwerden und Berichten zum Schutz personenbezogener Daten;
- (3) Organisation der Bewertung des Schutzniveaus personenbezogener Daten und Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse;
- (4) Untersuchung und Behandlung illegaler Verarbeitungsaktivitäten personenbezogener Daten;
- (5) Sonstige Pflichten gemäß Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.

§ 62 Die nationale Cyberspace-Verwaltung soll die zuständigen Behörden koordinieren, um die folgenden Arbeiten zum Schutz personenbezogener Daten gemäß diesem Gesetz zu fördern:

- (1) Formulierung spezifischer Regeln und Standards für den Schutz personenbezogener Daten;
- (2) Formulierung besonderer Regeln und Standards zum Schutz personenbezogener Daten für kleine Verarbeiter, Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten und neue Technologien sowie Anwendungen wie Gesichtserkennung und künstliche Intelligenz;
- (3) Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Verbreitung einer sicheren und bequemen elektronischen Identitätsauthentifizierungstechnologie und Förderung des Aufbaus öffentlicher Dienste für die Netzidentitätsauthentifizierung;
- (4) Förderung des Aufbaus eines Sozialdienstsystems für den Schutz personenbezogener Daten und Unterstützung der zuständigen Stellen bei der

Durchführung von Bewertungs- und Zertifizierungsdiensten für den Schutz personenbezogener Daten;

(5) Verbesserung des Arbeitsmechanismus für Beschwerden und Meldungen zum Schutz personenbezogener Daten.

§ 63 Behörden, die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmen, können die folgenden Maßnahmen ergreifen, um ihre Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen:

(1) relevante Parteien befragen und Situationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten untersuchen;

(2) Verträge, Aufzeichnungen, Kontenbücher und andere relevante Materialien der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einsehen und kopieren;

(3) Inspektionen vor Ort durchführen und mutmaßliche illegale Aktivitäten zur Verarbeitung personenbezogener Daten untersuchen;

(4) Ausrüstung und Gegenstände im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten untersuchen; wenn Beweise dafür vorliegen, dass Ausrüstung und Gegenstände bei illegalen Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, können sie versiegelt oder beschlagnahmt werden, nachdem dem Hauptverantwortlichen der Behörde ein schriftlicher Bericht vorgelegt und eine Genehmigung geholt wird.

Wenn Behörden, die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmen, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz erfüllen, sollen die betroffenen Parteien sie unterstützen und dürfen sie nicht weigern oder behindern.

§ 64 Wenn Behörden, die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten einem größeren Risiko ausgesetzt ist oder Vorfälle der Sicherheitsprobleme auftreten, können sie nach den vorgeschriebenen Befugnissen und Verfahren mit dem gesetzlichen Vertreter oder der Hauptverantwortlichen des Verarbeiters Gespräche durchführen, oder sie auffordern, professionelle Institutionen mit der Durchführung von Compliance-Prüfung ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu beauftragen. Die Verarbeiter sollen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Berichtigungen vorzunehmen und versteckte Gefahren zu beseitigen.

Wenn Behörden, die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen, dass die rechtswidrige Verarbeitungsaktivität personenbezogener Daten strafbar ist, sollen sie diese unverzüglich an das Organ für öffentliche Sicherheit zur gesetzeskonformen Behandlung weiterleiten.

§ 65 Jede Organisation oder Einzelperson hat das Recht, sich bei den Behörden, die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmen, in Bezug auf illegale

Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschweren oder zu melden. Die Behörde, bei der die Beschwerde oder Meldung eingeht, soll diese fristgerecht in Übereinstimmung mit den Gesetzen bearbeiten und dem Meldenden das Ergebnis der Bearbeitung mitteilen.

Behörden, die Aufgaben zum Schutz personenbezogener Daten wahrnehmen, sollen die Kontaktinformationen für die Annahme von Beschwerden und Meldungen veröffentlichen.

§ 66 Wenn personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeitet werden oder die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht den Datenschutzpflichten nach diesem Gesetz entspricht, soll die Behörde, die Datenschutzpflichten wahrnimmt, Korrekturen anordnen, Ermahnung erteilen, illegale Gewinne beschlagnahmen, und die Aussetzung oder Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen anordnen; wenn der Verarbeiter sich weigert, Korrekturen vorzunehmen, wird eine Geldstrafe von weniger als einer Million Yuan verhängt; der Verantwortliche und andere zuständige Personen des Verarbeiters sind mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Yuan, aber nicht mehr als 100.000 Yuan zu belegen.

Bei einer rechtswidrigen Handlung im Sinne des vorstehenden Absatzes und bei schwerwiegenden Umständen soll die Behörde auf oder über der Provinzebene Korrekturen anordnen, illegale Gewinne beschlagnahmen und eine Geldstrafe von weniger als 50 Millionen Yuan oder weniger als 5% des Vorjahresumsatzes verhängen. Es kann auch die Einstellung der Erbringung von Dienstleistungen oder die Einstellung des Geschäfts anordnen und die zuständige Behörde über den Widerruf der entsprechenden Gewerbeerlaubnis oder den Widerruf der Gewerbeerlaubnis benachrichtigen. Dem Verantwortlichen und anderer zuständige Person sind eine Geldbuße von 100.000 Yuan bis zu 1 Million Yuan zu verhängen. Die Behörde kann auch beschließen, den Verantwortlichen und andere zuständige Person zu verbieten, innerhalb einer bestimmten Frist als Direktor, Vorgesetzter, leitender Manager und Verantwortlicher für den Schutz personenbezogener Daten einschlägigen Unternehmen zu dienen.

§ 67 Liegt eine rechtswidrige Handlung im Sinne dieses Gesetzes vor, wird diese gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in einem Kreditarchiv erfasst und bekannt gemacht.

§ 68 Kommt eine Behörde ihren Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten nach diesem Gesetz nicht nach, soll ihre vorgesetzte Behörde oder die den Schutz personenbezogener Daten wahrnehmende Stelle Berichtigungen anordnen; der Verantwortliche oder andere zuständige Personen ist nach Maßgabe des Gesetzes zu bestrafen.

Wenn die Mitarbeiter der Behörde, die den Schutz personenbezogener Daten

wahrnimmt, ihre Pflichten vernachlässigen, ihre Befugnisse missbrauchen, Fehlverhalten zum persönlichen Vorteil begehen, sind sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, falls es kein Verbrechen darstellt.

§ 69 Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten Rechte und Interessen der Einzelperson verletzt und Schäden verursacht, muss der Verarbeiter die deliktische Haftung wie Schadensersatz tragen, falls er nicht beweisen kann, dass er kein Verschulden trifft.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Schadensersatzpflicht richtet sich nach dem der Einzelperson erlittenen Verlust oder dem vom Verarbeiter erzielten Vorteil; wenn es schwierig ist, den der Person erlittenen Verlust und den von dem Verarbeiter erzielten Vorteil zu bestimmen, wird die Höhe der Entschädigung nach der tatsächlichen Situation festgelegt.

§ 70 Wenn Verarbeiter personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeiten und die Rechte und Interessen vieler Personen verletzen, können die Volksstaatsanwaltschaft, gesetzlich vorgeschriebene Verbraucherorganisationen und von der nationalen Cyberspace-Verwaltung bestimmte Organisationen eine Klage vor dem Volksgericht erheben.

§ 71 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der einen Verstoß gegen die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit darstellt, wird gemäß dem Gesetz mit Verwaltungssanktionen belegt; wenn eine Straftat vorliegt, wird es gemäß dem Gesetz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

§ 72 Dieses Gesetz gilt nicht für natürliche Personen, die personenbezogene Daten für persönliche oder familiäre Angelegenheiten verarbeiten.

Soweit Gesetze Bestimmungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten bei Tätigkeiten der Statistik- und Archivverwaltung enthalten, die von den Volksregierungen auf allen Ebenen und ihren zuständigen Dienststellen organisiert und durchgeführt werden, gelten diese Bestimmungen.

§ 73 Die folgenden Begriffe in diesem Gesetz bedeuten:

- (1) Verarbeiter personenbezogener Daten bezieht sich auf eine Organisation oder Person, die den Zweck und die Methode der Verarbeitung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unabhängig bestimmt.
- (2) Automatisierte Entscheidungsfindung bezieht sich auf die Aktivitäten, persönliche Verhaltensgewohnheiten, Hobbys oder den Wirtschafts-, Gesundheits- und Kreditstatus durch Computerprogramme automatisch zu analysieren, bewerten und Entscheidungen zu treffen.

(3) De-identifikation ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die eine Identifizierung einer bestimmten natürlichen Person ohne Zuhilfenahme zusätzlicher Informationen unmöglich macht.

(4) Anonymisierung bezeichnet den Vorgang, bei dem nach der Verarbeitung personenbezogene Daten nicht identifiziert und nicht wiederhergestellt werden können.

§ 74 Dieses Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.